

Satzung des

TSV 04 Schwebheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TSV 04 Schwebheim e.V." und hat seinen Sitz in Schwebheim.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen angeschlossenen Fachverbänden.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Erhalt von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die traditionelle und künstlerische Ausgestaltung lokaler Veranstaltungen, wie zum Beispiel Karnevalsveranstaltungen oder die Ausrichtung der klassisch konventionellen Kirchweih.

§ 2a

Gemeinnützigkeit, Ehrenamt

1. Der TSV 04 Schwebheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, worüber der Ausschuss entscheidet.

Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen bis zur jeweiligen Höhe der so genannten "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26 a EStG ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte;
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen;
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 4

Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus jugendlichen Mitgliedern und Kindern unter 14 Jahren.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Der Vorstand schlägt Mitglieder für die Ernennung zum Ehrenmitglied vor, die Generalversammlung stimmt über die Ernennung ab.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Jahresende;
- c) durch Ausschluss.

4. Der Austretende hat die Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sein Austritt erfolgt, noch voll zu entrichten.

5. Bei Minderjährigen muss der Vorstand die Aufnahme und den Austritt von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig machen.

§ 5

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss aus dem Verein kann außerdem durch den Vorstand beschlossen werden

- a) wenn das Verhalten des Mitglieds gegen Verein und Mitglieder in grober Weise gegen gute Sitten, Vereinsinteresse oder die Haus- und Spielordnung verstößt,
- b) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des Jahres der Beitragserhebung bezahlt wird.

Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen. Der Beschluss gilt für ein Jahr und behält automatisch seine Gültigkeit darüber hinaus, wenn kein Änderungsantrag vorliegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht, die Fälligkeit ist der Beginn des Februars des Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und nach schriftlichem Antrag mit eingehender Begründung, die bis zum 15. Januar eines Jahres vorliegen muss, Beitragsermäßigungen gewähren. Diese haben nur Gültigkeit für das laufende Geschäftsjahr.
4. Die Generalversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen.
5. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
6. Alle Mitglieder haben bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen gleiche Rechte, dabei ist die vom Vorstand erlassene Spiel- und Hausordnung zu beachten.

§ 7

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Aufnahmegebühren
- c) Sonstige Einnahmen und Spenden

Ausgaben und sonstige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 8

Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten durch

- a) die Generalversammlung
- b) den Ausschuss
- c) den Vorstand

d) die Abteilungsleiter

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Ausschuss ist das beratende Gremium des Vorstandes.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegt allein dem Vorstand. Der Verein wird mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern bzw. ihren Stellvertretern, den Mitgliedern der Fachausschüsse und dem Jugendleiter.
2. Der Ausschuss kann neben seiner für den Vorstand beratenden Funktion zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten eingesetzt werden.

§ 10a

Jugend des Vereins

1. Die Mitglieder unter 27 Jahren bilden die TSV-Jugend. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
2. Die TSV-Jugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Gesamtvorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Der TSV 04 Schwebheim e.V. stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Die Gesamtvorstandschafft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 11

Die Generalversammlung

1. Jährlich hat eine Generalversammlung stattzufinden. Der Termin ist vom Vorstand spätestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung bekanntzugeben. (Veröffentlichung im Schaukasten, im Schwebheimer Amtsboten und auf der vereinseigenen Homepage.)
2. Anträge der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Für Dringlichkeitsanträge kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Behandlung des Antrages von einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Generalversammlung beschließt über:
 - a) Die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Die Genehmigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.
 - c) Die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Vereinsbeiträge und der Umlagen.
 - d) Anträge
 - e) Auflösung des Vereins.
5. Jede Wahl hat auf Antrag von 10 Prozent der anwesenden Mitglieder geheim zu erfolgen. Im Allgemeinen wird durch Erheben eines Armes abgestimmt. Jede Abstimmung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt hat. Für die Auflösung des Vereins gilt zusätzlich die Sonderregelung gemäß §16 Absatz 2 dieser Satzung.
6. Der Vorstand kann einem Beschluss der Generalversammlung durch seinen Einspruch aufschiebende Wirkung geben, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend waren. Er muss in diesem Falle den Beschluss binnen vierzehn Tagen einer erneuten Generalversammlung unterbreiten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen endgültig beschließt.

7. Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn sie ihm notwendig erscheinen oder wenn sie von wenigstens 10% der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der Verhandlungspunkte beantragt werden.
8. Leiter der Generalversammlung ist ein Mitglied des Vorstandes, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus dem Vorstand. Er wird durch den Vorstand bestimmt.
9. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und führen die Entlastung des Vorstandes durch.
10. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Abteilungen und Abteilungsleiter

1. Jährlich hat für jede Abteilung eine Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Bestimmungen für die Generalversammlung sind hier entsprechend anzuwenden. Der Vorstand ist zu den Abteilungsversammlungen einzuladen. Ihm obliegt es, vor allem zu vermitteln und zu schlichten.
2. Die Abteilungsversammlung wählt für ein Jahr
 - a) den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter
 - b) die für die Abteilung erforderlichen Funktionsträger.
3. Die Abteilungsleiter sind für die Leitung der Abteilung verantwortlich.
4. Jede Geschäfts-, Spiel- oder Platzordnung einer Abteilung ist erst wirksam, wenn sie der Vorstand genehmigt hat. Diese Genehmigung ist widerruflich
5. Die Abteilungen haben sich jederzeit den Gesamtinteressen des Vereins unterzuordnen.
6. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind nur dann berechtigt, die Abteilung nach außen zu vertreten, wenn der Vorstand besondere Bevollmächtigungen erteilt hat.
7. Alle Sach- und Geldwerte, die den Abteilungen zur Verfügung stehen, gehören ausschließlich dem Verein.

§ 13

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren auf zwei Jahre.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Schwebheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

1. Tag der Errichtung dieser Satzung, zu deren Änderung eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich ist, ist der 27. Mai 2022.
2. Eine Auflösung kann so lange nicht erfolgen, als der Verein aus mindestens 10 Mitgliedern besteht.

Schwebheim, den 27. Mai 2022

für den Vorstand:

Mario Müller (Vorstand)

Frank Völker (Vorstand)